



**Lenz & Dudli**  
TREUHANDGESELLSCHAFT AG

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

November 2009

## Inhaltsverzeichnis

Steuererklärung bei Einsparungen von Ermessenseinschätzung nicht nötig .....	2
Abschreibungen gelten als Indiz für Geschäftsvermögen.....	2
Steuerplanung mit Arbeitgeberbeitragsreserven .....	3
Ablauf der Versicherungsdeckung nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses .....	3
Kein Zwang zum frühzeitigen Bezug des BVG für ältere Arbeitnehmer .....	4

## Steuererklärung bei Einsprachen von Ermessenseinschätzungen nicht nötig

Das Bundesgericht hatte den Fall einer Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung zu beurteilen. Dabei vertrat die Steuerbehörde die Ansicht, dass für eine genügende Begründung gegen die Ermessenseinschätzung eine **vollständig ausgefüllte Steuererklärung** notwendig sei, vor allem bei juristischen Personen. Sie begnügte sich nicht mit einer fehlerhaften Jahresrechnung sondern bestand auf ihrer Ermessenseinschätzung, die mit Fr. 100'000.- Jahresgewinn dem Verlustausweis von Fr. 40'000.- des Unternehmens gegenüberstand. Das fehlerhafte Unternehmen dagegen verwies nur auf ihre Jahresrechnung, die sogar Mängel aufwies. Eine Steuererklärung wurde nicht nachgereicht.

Das Bundesgericht hat nun zugunsten des Unternehmens entschieden. Denn das Gesetz schreibt nicht vor, dass eine Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung bei Versäumnis nur gültig ist, wenn das Versäumte nachgeholt wird. Deshalb ist das Nachreichen einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung nicht Voraussetzung für eine Einsprache. (Quelle: BGE 2C\_579/2008 vom 29.4.2009)

\*\*\*

## Abschreibungen gelten als Indiz für Geschäftsvermögen

Nimmt ein Steuerpflichtiger während Jahren an seiner Liegenschaft Abschreibungen vor, so wird die Liegenschaft zum **Geschäftsvermögen** gezählt, auch wenn der Grossteil zum Privatvermögen gehört. Das Bundesgericht begründete bei einem aktuellen Fall seinen Entscheid auf den Überlegungen, dass als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte gelten, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, entscheidet sich aufgrund der tatsächlichen Umstände. Als Kriterium dient dabei unter anderem die **Behandlung des Gegenstandes in der Buchhaltung**. Dabei geht es nicht nur um die formelle Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bilanz, sondern auch um die konkrete buchhalterische Behandlung insgesamt, so u.a. auch etwa die Vornahme von Abschreibungen. (Quelle: BGE 2C\_475/2008 vom 1.7.2009)

\*\*\*

## Steuerplanung mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) entstehen bei den Pensionskassen durch eine freiwillige Einzahlung des Unternehmens. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erlaubt nämlich den Unternehmen, den maximal **fünffachen Betrag der Arbeitgeberbeiträge** als Reserve vorauszuzahlen. Damit kann ein Unternehmer die Vorsorgeeinrichtung seines Unternehmens vorzeitig mit Beiträgen ausstatten und von künftigen Beitragsverpflichtungen entlasten. Gleichzeitig kann der Gewinn mit der Einzahlung optimiert werden, da eine Einzahlung als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** verbucht werden kann. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten lässt sich dann von der Reserve der Pensionskasse zehren und die vorhandenen Gelder für das operative Geschäft verwenden.

In der Bilanz des Arbeitgebers können die AGBR später ganz oder teilweise als Aktivum ausgewiesen werden. Eine Aktivierung ist nicht nur im Jahr der Bildung, sondern auch später noch möglich.

AGBR einzahlen können alle Unternehmen, solche mit eigener Vorsorgestiftung und auch solche, die sich einer Sammelstiftung angeschlossen haben.

\*\*\*

## Ablauf der Versicherungsdeckung nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Üblicherweise endet mit der Lohnzahlung das Arbeitsverhältnis und somit auch die Versicherungsunterstellung. In der beruflichen Vorsorge endet die Unterstellung einen Monat später, nämlich mit der sog. Nachdeckungsfrist. So bezahlt die bisherige Vorsorgeeinrichtung während einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses noch Risiken für Invalidität und Tod.

Bezahlt nun ein Arbeitgeber seinem Mitarbeitendem weiterhin den Lohn, z.B. als Schadenersatz für nicht geleistete Prämien an die Krankentaggeldversicherung, so gilt das nicht als stillschweigende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses. Und somit deckt die Vorsorgeeinrichtung auch keine Invaliditätsfälle, die einen Monat später vorkommen. Die Versicherungsdeckung bei Lohnfortzahlungen ist also immer genau zu prüfen. (Quelle: BGE 9C\_663/2008 vom 19.12.08)

\*\*\*

## Kein Zwang zum frühzeitigen Bezug der BVG für ältere Arbeitnehmer

Versicherte, die die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühest möglichen Vorbezugsalter und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen, können neu die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder arbeitslos gemeldet sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung durften die Vorsorgeeinrichtungen bisher in ihren Reglementen vorsehen, dass Versicherte die Altersrente **in jedem Fall** beziehen müssen, wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeitspanne zwischen frühestmöglichem Vorbezugsalter und ordentlichem reglementarischen Rentenalter endet. Ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung stand den Versicherten selbst dann nicht zu, wenn sie weiterhin erwerbstätig waren. Der frühzeitige Rentenbezug ist oft mit Nachteilen wie der lebenslänglichen Kürzung der Rente verbunden.

Die Gesetzesänderung, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt, baut somit für ältere Arbeitnehmer ein Hindernis im Bereich der sozialen Sicherheit ab und fördert deren längere Arbeitsmarktbeteiligung. *(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)*

\*\*\*